



DIE 10 FÄLLE

wichtigsten

MUSTERKLAUSUREN EXAMEN ZIVILRECHT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH •

VERSTÄNDLICH •

KURZ

Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Fall 1: Sangria mit Totalschaden	1
Rücktritt, §§ 434, 437 Nr. 2, 326 V; Schadensersatz statt der ganzen Leistung, §§ 311 a II, 434, 437 Nr. 3; Anwendbarkeit c.i.c., §§ 280 I, 241 II, 311 II; Zurechenbarkeit eines Schadens; Verhältnis Gewährleistungsrecht/Anfechtung; Umfang des Bereicherungsanspruchs	
Fall 2: Der Doppelschlag	22
Haftungsrechtliche Gleichbehandlung von Privaten und Hoheitsträgern; Abgrenzung Tun/Unterlassen i.R.d. Verletzungshandlung; Vorteilsanrechnung; Mitverschulden i.R.d. Schadensminderung; gestörte Gesamtschuld	
Fall 3: Nachbarliebe mit Folgen	44
Abgrenzung Vertrag/Gefälligkeitsverhältnis; rechtliche Bedeutung der Inzahlunggabe eines Altwagens; Rücktritt ohne Fristsetzung bei fehligeschlagener Nacherfüllung, § 440 S.1; Verhältnis der Ansprüche Eigentümer/Anwartschaftsberechtigter	
Fall 4: Das verschmähte Motorrad	60
Verhältnis der Ansprüche aus §§ 280 I, III, 281 und §§ 280 I, II, 286; Vertretungsproblematik (Offenkundigkeit); Eigengeschäft gem. § 164 II; Abtretung von Ansprüchen; Drittschadensliquidation	
Fall 5: Hilfe unter Freunden	73
Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage; Sicherungsübereignung; Voraussetzungen des Eigentumserwerbs durch Ersteigerung	
Fall 6: Die "wandernde" Fräsmaschine	94
Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten; Sicherungsabrede als Besitzmittlungsverhältnis; "mittelbarer Nebenbesitz"; Verhältnis Globalzession/erneute Abtretung; Sittenwidrigkeit durch Übersicherung; Freiwerden von einer Verpflichtung gem. §§ 407 ff.	

Fall 7: Das teure Reitturnier 112

Mehrheitsvertretung beim Verein; neg. Publizität des Vereinsregisters;
Sonderproblem: Quasi-Erfüllungsanspruch aus c.i.c., §§ 280 I, 241 II, 311
II; Entreichungsproblematik und verschärfte Haftung; Haftung des
Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 I; Störung der
Geschäftsgrundlage, § 313; Gesamtschuldnerschaft

Fall 8: Falsche Versprechen..... 130

Gewährleistung bei Rechtskauf; Anfechtung, § 119 II, (P): Mietertrag als
Grundstückseigenschaft; Rückabwicklung aufgrund Störung der
Geschäftsgrundlage, §§ 346 I, 313 I, III

Fall 9: Opfer für Poseidon 142

Voraussetzungen des Versäumnisurteils; Mangelhaftigkeit der Sache,
Ansprüche gegen den Händler; Verjährung; Umfang des
Schadensersatzanspruchs; Mangelfolgeschaden;
Ansprüche gegen den Produzenten

Fall 10: Die Kunstexpertin 166

Bei Anfechtung durch Verkäufer keine Konkurrenz mit Gewährleistung;
Abgrenzung Rechtsgeschäft/Gefälligkeit bei Darlehen; Unterscheidung
"Leistung erfüllungshalber"/"Leistung an Erfüllungs Statt";
Scheckbegebungsvertrag; Geheißerwerb; Herausgabeansprüche;
Ansprüche des "nicht-mehr-berechtigten" Besitzers

Fall 1:

Sachverhalt:

Am 18. Februar kaufte Kohl vom Autohändler Vetter einen gebrauchten Personenkraftwagen für 7.500,- €. Der Preis entsprach dem Marktwert eines unfallfreien Fahrzeugs dieser Art.

Der Wagen hatte bereits zwei Unfälle hinter sich. Der merkantile Minderwert des Fahrzeugs betrug aufgrund des ersten Unfalls 700,- €, aufgrund des zweiten Unfalls 100,- €. Nach dem zweiten Unfall hatte Vetter den Wagen repariert.

Die mündlichen Verkaufsverhandlungen führte für Vetter der Verkaufsangestellte Albert. Kohl fragte im Verlaufe des Gesprächs Albert mehrfach, ob der Wagen unfallfrei sei. Was Albert genau darauf geantwortet hat, ist nicht mehr aufklärbar. Von dem ihm bekannten zweiten Unfall erzählte er Kohl jedenfalls nichts. Nach Vertragsschluss zahlte Kohl an Vetter den Kaufpreis und erhielt das Fahrzeug am 24. Februar ausgehändigt.

Am Abend des 25. Februar fuhr Kohl mit dem Wagen in die Innenstadt. Er verbrachte einige Stunden in einer Diskothek und trank dort mehrere Gläser Sangria. Auf dem Heimweg verlor er infolge eines alkoholbedingten Fahrfehlers die Kontrolle über das Fahrzeug und fuhr gegen einen Baum. Das Auto erlitt einen Totalschaden; Kohl blieb glücklicherweise unverletzt.

Kurze Zeit später erfuhr Kohl von den beiden früheren Unfällen.

Kohl möchte nun von Albert und Vetter die Rückzahlung des Kaufpreises erreichen, Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugwracks. V weist dieses Ansinnen von sich; die Rückzahlung des Kaufpreises scheidet bereits deshalb aus, weil von dem Fahrzeug nur noch Einzelteile übrig seien. Er berufe sich insoweit auf seine Rechte als Verkäufer.

Bearbeitervermerk:

Wie ist die Rechtslage?

In einem umfassenden Gutachten ist auf alle in Betracht kommenden Ansprüche einzugehen!

Lösung

Kohl macht sowohl gegen Vetter (V) als auch gegen Albert (A) Ansprüche geltend. Beide haften dem Kohl (K) als Gesamtschuldner i.S.d. §§ 421 ff. BGB, wenn K Ansprüche gegen beide zustehen und die Voraussetzungen der Gesamtschuld vorliegen.

hemmer-Methode: Denken Sie bei mehreren Schuldern immer an die Möglichkeit einer Gesamtschuld und die daraus resultierenden Folgeprobleme wie etwa den Innenausgleich unter den Gesamtschuldern nach § 426 BGB. Geben Sie dem Korrektor auch zu erkennen, dass Sie die Möglichkeit einer Gesamtschuld erkannt haben!

Mehrheiten von Personen können sowohl auf der aktiven Seite (Anspruchsteller) als auch auf der passiven Seite (Anspruchsgegner) einer Examensklausur auftreten. Der Klausurersteller eröffnet sich dadurch ein weiteres Feld zur Notendifferenzierung. Nehmen Sie in solchen Konstellationen immer Stellung zum Verhältnis der Personen untereinander. Nur so schöpfen Sie den intellektuellen Rahmen einer Klausur voll aus!

A) Ansprüche des K gegen V

I. Anspruch aus § 346 I BGB i.V.m. §§ 434, 437 Nr. 2, 326 V BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 I, 434, 437 Nr. 2, 326 V BGB haben.

Dies würde voraussetzen, dass er von dem am 18.02. geschlossenen Kaufvertrag wirksam zurücktreten konnte.

1. K müsste also ein Rücktrittsrecht gehabt und gegenüber V den Rücktritt vom Vertrag erklärt haben.

a) Ein Rücktrittsrecht könnte sich für K aus §§ 434 I S. 1, 437 Nr. 2 BGB ergeben. Dazu müsste der Pkw mangelhaft i.S.v. § 434 BGB gewesen sein. Ob eine Sache mangelhaft ist, bestimmt sich nach §§ 434, 435 BGB. Hier könnte ein Sachmangel nach § 434 I S. 1 BGB vorliegen, wenn der Pkw bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit gehabt hat.

hemmer-Methode: Das neue Schuldrecht beendet mit dieser Regelung des § 434 I S. 1 BGB den Streit um den Mangelbegriff, indem es ausdrücklich den subjektiven Fehlerbegriff kodifiziert. Maßgeblich für das Vorliegen eines Mangels soll demnach in erster Linie die konkrete Vereinbarung der Parteien hinsichtlich der Beschaffenheit der Sa-

che sein. Ergänzend hierzu wird in § 434 I S. 2 BGB auf den objektiven Fehlerbegriff rekurriert, der bei Fehlen einer derartigen Vereinbarung quasi hilfsweise zum Tragen kommt. Untersuchen Sie den Klausursachverhalt also zunächst immer auf konkrete Parteiabreden, bevor Sie das Vorliegen eines Sachmangels nach § 434 I S. 2 BGB bejahen!

Entscheidend ist in erster Linie, welche Beschaffenheit der Pkw nach dem Vertrag zwischen K und V haben sollte, § 434 I S. 1 BGB.

Der Gesetzgeber hat auf eine Definition des Merkmals „Beschaffenheit“ verzichtet und ausdrücklich offengelassen, ob der Begriff nur Eigenschaften umfasst, die der Kaufsache unmittelbar anhaften, oder auch solche Umstände, die in der Beziehung der Sache zu ihrer Umwelt liegen.

Gleichwohl entspricht es mittlerweile h.M., dass der subjektive Mangelbegriff sehr weit reicht und durch Vereinbarung auch mittelbare Beziehungen der Sache zur Umwelt zur geschuldeten Beschaffenheit der Sache gemacht werden können.

Fraglich ist, ob vorliegend eine entsprechende Vereinbarung stattgefunden hat.

Da V selbst bei dem Vertragsschluss gar nicht aufgetreten ist, kommt hier nur eine Vertretung durch A in Betracht. V müsste sich dann die durch A getroffene Vereinbarung gem. § 164 I S. 1 BGB zurechnen lassen.

A ist als Verkaufsgestellter im Laden des V aufgetreten, hatte mithin Vertretungsmacht gem. § 56 HGB. Ob A ausdrücklich im Namen des V gehandelt hat, kann dahinstehen, da sich dies jedenfalls aus den Umständen ergab, § 164 I S. 2 BGB.

hemmer-Methode: Selbst wenn eine Vereinbarung vorliegend nicht stattgefunden hätte, ergäbe sich letztlich das Vorliegen eines Mangels zumindest aus § 434 I S. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB. Denn die Unfallfreiheit hat für die Parteien entscheidende Bedeutung für die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Auch bei Weiterverkauf beeinflusst die Unfallfreiheit den Preis erheblich. Daher gehört es bereits zu der gewöhnlichen Verwendung, dass ein Pkw unfallfrei ist.

Was A gegenüber K während des Verkaufsgespräches im Einzelnen geäußert hat, ist nachträglich nicht mehr feststellbar. Die Vereinbarungen des Kaufvertrages, die zu einem Fehler in der Sollbeschaffenheit führen, muss aber auch nach neuem Recht der Käufer darlegen und beweisen.

Dies würde K jedoch selbst dann gelingen, wenn A den ersten Unfall des Pkw angegeben haben sollte. Dadurch, dass K klarstellte, dass ihm an einem unfallfreien Fahrzeug gelegen ist und dies A auch mehrmals mitgeteilt hat, wurde die Sollbeschaffenheit konkretisiert. Es handelte sich nicht nur um eine einseitige Vorstellung des K.

Die Unfallfreiheit des Wagens ist zum Bestandteil des Kaufvertrages geworden. Dem entsprach der Pkw aber im Zeitpunkt der Übergabe, also des Gefahrüberganges gem. § 446 BGB, nicht.

Da somit der Zustand des Pkw zum Nachteil des K von der vereinbarten Sollbeschaffenheit abweicht, liegt ein Sachmangel gem. § 434 I S. 1 BGB vor.

b) Aus dem Regelungszusammenhang der §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB ergibt sich, dass ein Rücktritt vom Kaufvertrag grundsätzlich erst nach Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung i.S.d. § 439 BGB möglich ist. K hat V aber bislang keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt.

Gem. § 326 V BGB wäre der Rücktritt für K jedoch auch ohne Fristsetzung möglich, wenn V gem. § 275 I BGB von seiner Pflicht zur Nacherfüllung befreit wäre. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens scheidet die Nacherfüllung durch Neulieferung aus (vgl. BGH, Life&Law 2006, 725 ff.). Nachdem das Fahrzeug Totalschaden erlitten hat, ist auch eine Nachbesserung in Gestalt einer Reparatur durch V nicht mehr möglich.

Beide Modalitäten der Nacherfüllung aus § 439 BGB sind somit unmöglich i.S.v. § 275 I BGB. Das Setzen einer Nachfrist wäre hier deshalb sinnlos, sodass K gem. § 326 V BGB sofort vom Kaufvertrag zurücktreten konnte.

c) Damit K die Rückzahlung des gesamten Kaufpreises gegen Rückgabe der Sache fordern kann, dürfte die Pflichtverletzung nach § 323 V S. 2 BGB nicht unerheblich sein. Die Erheblichkeitsprüfung fordert eine umfassende Interessenabwägung. Da K allerdings ausdrücklich zu erkennen gab, ein unfallfreies Fahrzeug erstehen zu wollen und der mangelbedingte Minderwert bei einem Kaufpreis von 7.500,- € immerhin 800,- € betrug, kann von Unerheblichkeit keine Rede sein.

d) Entgegen der Auffassung des V war dieses Rücktrittsrecht auch nicht durch die von K verschuldete Zerstörung des Wagens ausgeschlossen.

hemmer-Methode: Die u.U. schuldhafteste Zerstörung durch den Käufer selbst ändert ja an der Mangelhaftigkeit als Anlass für den Rücktritt nichts. Die Frage nach einer schuldhaften Zerstörung wird erst bei den Rücktrittsfolgen relevant, wenn es um die Frage geht, ob der Käufer Wertersatz für die zerstörte Sache leisten muss.

e) Als Rücktrittserklärung des K i.S.v. § 349 BGB kann gem. §§ 133, 157 BGB die Rückforderung des Kaufpreises ausgelegt werden. Sie erfolgte in der Person des V auch gegenüber dem richtigen Adressaten.

2. Die Voraussetzungen des Rücktritts liegen vor. K kann Rückerstattung des Kaufpreises aus § 346 I BGB i.V.m. §§ 434, 437 Nr. 2, 326 V BGB verlangen.

3. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises könnte jedoch durch Aufrechnung erloschen sein, § 389 BGB.

hemmer-Methode: Sollten Sie in einer Klausur mit der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung eines gegenseitigen Vertrages konfrontiert werden, müssen Sie im Hinblick auf den Aufbau die Saldotheorie berücksichtigen. Bei gleichartigen Ansprüchen, welche sich gegenüberstehen, findet eine automatische (!) Saldierung statt; d.h. auf die Frage, ob eine (konkludente) Gestaltungserklärung abgegeben wurde, kommt es nicht an. Sie müssen dann also an dieser Stelle inzident einen eventuellen Gegenanspruch prüfen, auch wenn nach dessen Bestehen nicht unmittelbar gefragt wurde.

Eine Aufrechnungserklärung des V nach § 388 BGB kann gem. §§ 133, 157 BGB in der Zurückweisung der von K erhobenen Ansprüche unter Berufung auf „seine Rechte“ gesehen werden. Die Erklärung der Aufrechnung zeitigt aber nur dann Wirkung, wenn V gegen K ein erfüllbarer Gegenanspruch zustünde, § 387 BGB.

a) Ein Gegenanspruch des V könnte sich zunächst aus § 346 II S. 1 Nr. 3 BGB ergeben. Nach dieser Vorschrift wäre K als Rückgewährschuldner zum Wertersatz verpflichtet, weil der zurückzugewährende Pkw untergegangen ist.

hemmer-Methode: Überprüfen Sie sich immer wieder selbst, ob Sie nicht ein in der Klausur verstecktes Problem übersehen haben. Gehen Sie schon beim ersten Lesen assoziativ an den Fall heran. Nur wer sein Problembewusstsein schärft, schreibt die gute Klausur. Da nach dem Sachverhalt der Wagen zerstört wurde, müssen sie auf das Problem des § 346 II S. 1 Nr. 3 BGB kommen, indem Sie sich fragen: Warum hat der Ersteller der Klausur den Wagen bei K untergehen lassen? Wo kann sich das auswirken?

Da die Pflicht zum Wertersatz in § 346 II BGB verschuldensunabhängig konzipiert ist, kommt es auf das Verschulden des K am Unfall zunächst nicht an.

Die Wertersatzpflicht könnte jedoch nach § 346 III S. 1 Nr. 3 BGB ausgeschlossen sein.

Nach dieser Vorschrift haftet der Rücktrittsberechtigte im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nicht, wenn der Untergang eingetreten ist, obwohl er diejenige Sorgfalt beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Zwar handelt es sich bei dem Rücktrittsrecht, das K aus § 326 V BGB zu- steht, um ein gesetzliches. Nach h.M. ist aber der Haftungsmaßstab des § 277 BGB ohnehin nach seinem Sinn und Zweck auf die Teilnahme im Straßenverkehr gar nicht anwendbar.¹ Der öffentliche Straßenverkehr gewähre keinen Raum für die Beschränkung der Haftung auf die Verletzung eigenüblicher Sorgfalt.

¹ Vgl. BGHZ 46, 313; 53, 352; 63, 57 = **juris**byhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).